342431
P95
920S1a

Stilkes Textausgaben der Gesetze des neuen Deutschen Reiches und der deutschen Länder.

Nr. 1

Verfassung des Freistaates Preußen.

Vom 30. November 1920

Textausgabe mit einer kurzen Entstehungsgeschichte, Inhaltsverzeichnis und ausführlichem alphabetischen Sachregister.

Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/verfassungdesfre00prus

ilkes Textausgaben der Gesetze des neuen
utschen Reiches und der deutschen Länder.

Nr. 1

erfassung des Freistaates Preußen.

Vom 30. November 1920

Textausgabe
mit einer kurzen Entstehungsgeschichte,
Inhaltsverzeichnis und ausführlichem
alphabetischen Sachregister.

Verlag von Georg Stilke, Berlin
1921.

34243
P95
1920 S12

Verfassung des Freistaates Preußen.

Inhaltsübersicht.

I. Der Staat	Art. 1
Staatsform. Gebietsänderungen. Landesfarben. Geschäftssprache	Art. 1
II. Die Staatsgewalt	Art. 2 bis 8
Träger der Staatsgewalt	Art. 2
Willensäußerung des Volkes	Art. 3
Stimmberechtigung. Ausübung des Stimmrechts	Art. 4
Ausschluß vom Stimmrecht	Art. 5
Zulässigkeit von Volksbegehren und Volksentscheiden	Art. 6
Oberste Behörde des Staates	Art. 7
Ausübung der Rechtspflege	Art. 8
II. Der Landtag	Art. 9 bis 39
Mitglieder Wahl und Wählbarkeit	Art. 9
Stimmabgabe	Art. 10
Beamte, Angestellte und Arbeiter als Abgeordnete	Art. 11
Wahlprüfungsgericht	Art. 12
Dauer der Tagung	Art. 13
Auflösung des Landtags	Art. 14
Frist bis zur Neuwahl des Landtags	Art. 15
Beginn der Wahlperiode	Art. 16
Zusammentritt des Landtags zu Beginn und während der Tagung	Art. 17
Wahl der Präsidenten	Art. 18

Fortführung der Amtsgeschäfte während der Uebergangszeit . . . . . Art 19
Befugnisse des Präsidenten . . . Art 20
Beschlußfähigkeit des Landtags . . Art. 21
Zustandekommen der Beschlüsse . . Art 22
Vollsitzungen des Landtags . . . Art. 23
Anwesenheit der Minister . . . . Art. 24
Untersuchungsausschüsse . . . . . Art 25
Ständiger Ausschuß . . . . . Art. 26
Bitten und Beschwerden an den Landtag Art. 27
Freifahrtberechtigung der Abgeordneten . . . . . Art. 28
Tätigkeit des Landtags . . . . . Art 29
Beschlüsse auf Aenderung der Verfassung . . . . . Art. 30

IV. Der Staatsrat . . . . . Art. 31 bis 43

Zweck . . . . . Art. 31
Zusammensetzung Zahl der Mitglieder Art. 32
Wahl, Wählbarkeit, Amtsdauer und Neuwahl . . . . . Art. 33
Stimmabgabe . . . . . Art 34
Verantwortungsfreiheit der Mitglieder Art. 35
Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder . . . . . Art. 36
Wahl des Vorsitzenden und der Schriftführer . . . . . Art. 37
Einberufung des Staatsrats. Beschlußfähigkeit. Abstimmung . . Art. 38
Vollsitzungen des Staatsrats . . . Art. 39
Tätigkeit des Staatsrats . . . . Art 40
Reisekosten und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder . . . Art. 41
Einspruchsrecht des Staatsrats Zustimmung zu besonderen Ausgaben Art. 42
Gesetzliche Regelung der näheren Bestimmungen . . . . . Art. 43

V. Das Staatsministerium	Art. 44 bis 59
Zusammensetzung	Art. 44
Wahl des Ministerpräsidenten und der übrigen Staatsminister	Art. 45
Befugnisse des Ministerpräsidenten und der Minister	Art. 46
Beschlüsse des Staatsministeriums. Meinungsverschiedenheiten . . .	Art. 47
Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung	Art. 48
Vertretung nach außen	Art. 49
Beschlußfassung über Gesetzesvorlagen	Art. 50
Verordnungen zur Ausführung von Gesetzen	Art. 51
Ernennung der Staatsbeamten . .	Art. 52
Ernennung der Mitglieder des Reichsrats	Art 53
Begnadigungsrecht. Niederschlagung von Strafsachen	Art. 54
Erlaß von Notverordnungen . . .	Art. 55
Eid der Staatsminister	Art. 56
Vertrauensfrage	Art. 57
Anklage vor dem Staatsgerichtshof .	Art 58
Rücktritt vom Amt	Art. 59
VI. Die Gesetzgebung	Art. 60 bis 62
Verkündung der Gesetze	Art. 60
Verbindlichkeit Inkrafttreten. Frist für die Verkündung	Art. 61
Ablehnung von Gesetzesvorlagen . .	Art 62
VII. Das Finanzwesen	Art. 63 bis 69
Bewilligung der laufenden Mittel. Feststellung des Haushaltsplans .	Art. 63
Ermächtigung des Staatsministeriums, falls der Haushaltsplan noch nicht festgestellt ist . . .	Art. 64

Bewilligung von Mitteln im Wege des Kredits . . . . . Art. 65
Berücksichtigung der Deckung der Mehrausgaben bei den Beschlüssen des Landtags . . . . . Art. 66
Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben . . . . Art. 67
Prüfung der Rechnungen über den Haushaltsplan . . . . . Art. 68
Ertragswirtschaftliche Unternehmungen des Staates . . . . . Art. 69

VIII. Die Selbstverwaltung . . . . . Art. 70 bis 75

Selbstverwaltungsrecht der politischen Gemeinden und Gemeindeverbände Art. 70
Gliederung des Staates und der Provinzen . . . . . Art. 71
Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheit der Provinzen . . . Art. 72
Geschäfts- und Verhandlungssprache im öffentlichen Dienst . . . . Art. 73
Grundsätze für die Wahlen zu den Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen . . . . . Art. 74
Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder der genannten Vertretungen . . . . . Art. 75

IX. Die Religionsgesellschaften . . . Art. 76

X. Die Staatsbeamten . . . . . Art. 77 bis 80

Bestellung von Staatsbeamten, Befähigung . . . . . Art. 77
Eid der Staatsbeamten . . . . . Art. 78
Wichtige Grundsätze des Beamtenrechts Art. 79
Allgemeine Regelung des Beamtenrechts . . . . . Art. 80

XI. Uebergangs- u. Schlußbestimmungen Art. 81 bis 88
Aufhebung der alten Verfassung und sonstiger Gesetze . . . . . Art. 81
Uebertragung der Rechte des früheren Königs von Preußen . . . . Art. 82
Aufhebung von Patronaten . . . Art. 83
Erhebung der bestehenden Steuern und Abgaben . . . . . Art. 84
Geltung der Landesversammlung als Landtag . . . . . Art. 85
Ernennung der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten usw. bis nach Durchführung der Selbstverwaltungsbestimmungen (Art. 72) . . Art. 86
Verfassungsstreitigkeiten . . . . . Art. 87
Inkrafttreten der Verfassung . . . Art. 88

Die Entstehung der preußischen Verfassung.

Durch die November-Revolution von 1918 (vgl. die Darstellung in den „Blättern für Gesetzeskunde", Jahrgang I 1919, Abt. A, Deutsches Reich, erstes Heft, S. 2 und Abt. B, erstes Heft, S. 2) war die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 tatsächlich außer Kraft gesetzt. In dem „Aufruf der Preußischen Regierung an das preußische Volk" vom 13. November 1918 (Preuß. Gesetz-Sammlung Nr. 38 S. 187, Blätter für Gesetzeskunde 1919, Abt. B, Heft 1, S. 2) heißt es:

„Preußen ist wie das Deutsche Reich und die anderen deutschen Bundesstaaten durch den Volkswillen zum freien Staat geworden.

Aufgabe der neuen deutschen Landesregierung ist, das alte, von Grund auf reaktionäre Preußen so rasch wie möglich in einen völlig demokratischen Bestandteil der einheitlichen Volksrepublik zu verwandeln.

Ueber die zukünftigen Staatseinrichtungen Preußens, seine Beziehungen zum Reich, zu den anderen deutschen Staaten und zum Ausland wird eine verfassunggebende Versammlung entscheiden; ihre Wahl erfolgt auf Grundlage des gleichen Wahlrechts für alle Männer und Frauen und nach dem Verhältniswahlsystem.

Bis zum Zusammentritt dieser verfassunggebenden Versammlung hat eine vorläufige Regierung, die getragen ist vom Vertrauen der Arbeiter- und Soldatenräte, die Geschäfte übernommen."

Auf Grund der Verordnung der provisorischen Regierung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 (Gesetz-Sammlung Nr 43 S. 201) wurde diese am 26. Januar 1919 gewählt. Am 13 März 1919 trat sie zusammen und erließ bereits am 20. März das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen. (Gesetz-Sammlung Nr. 17 S. 53). Danach ist die verfassunggebende preußische Landesversammlung Inhaberin der gesetzgeberischen und vollziehenden Staatsgewalt. Sie hat die künftige Verfassung der Republik Preußen als Gliedstaat des Deutschen Reiches festzustellen und Gesetze, die keinen Aufschub dulden, zu erlassen. Alle bisher den Kammern zustehenden Rechte gehen auf sie über.

Der in Abschnitte und Paragraphen eingeteilte „Entwurf einer Verfassung für Preußen" wurde vom Staatsministerium am 24. Februar 1920 beschlossen und der verfassunggebenden Landesversammlung mit Schreiben des Präsidenten des Staatsministeriums Hirsch und des Ministers des Innern Heine vom 25. Februar 1920 übersandt. (Drucksache der verfassunggebenden Landesversammlung Nr. 2000.) Die erste Beratung fand am 26. und 28. April statt und endete mit der Ueberweisung der Vorlage an den 12 Verfassungs-Ausschuß zur Vorberatung (stenographischer Bericht über die 138. und 140. Sitzung, S. 11001—11037

und 11108—11153). Dieser trat am 16. Juni in die Beratung ein und hielt drei Lesungen ab, von denen der ersten vierzehn Sitzungen gewidmet waren; die zweite und dritte Lesung erforderten drei bezw. eine Sitzung. Für den Ausschuß (Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Porsch) erstattete schriftlichen Bericht: der Abgeordnete Dr. Berndt (Stettin) über die Einleitung, Abschnitt I bis VI, VIII und X, und der Abgeordnete Beyer (Oberschlesien) über Abschnitt VII. (Drucksache Nr. 3120 A mit drei Anlagen: B. Wörtliche Niederschrift der Verhandlungen des Ausschusses; C. Zusammenstellungen der Beschlüsse des Ausschusses; D. Vergleichende Darstellung des Entwurfs mit den Beschlüssen des Ausschusses in erster, zweiter und dritter Lesung.)

Der Regierungsentwurf ist durch den Ausschuß in zahlreichen Punkten Abänderungen unterzogen worden, von denen die wichtigsten hervorgehoben seien. Während nach dem Entwurf das Volk seinen Willen über die Staatsangelegenheiten nur durch den von ihm gewählten Landtag kundgeben konnte, hat der Ausschuß auch das Volksbegehren und den Volksentscheid in die Verfassung eingefügt. Die im Entwurf vorgesehene Befugnis des Staatsministeriums, den Landtag aufzulösen, ist als unvereinbar mit dem Recht des Landtags, dem Staatsministerium jederzeit das Vertrauen zu entziehen, beseitigt. Zur Auflösung des Landtags bedarf es nunmehr entweder eines eigenen Beschlusses des Landtags oder eines Volksentscheids. Das Bestreben, neben dem Landtage einen zweiten selbständigen politischen Faktor zu schaffen, hatte zu dem Vorschlage eines auf das finanzielle Gebiet

beschränkten Staatsrats in Form eines Finanzrats geführt. Der Ausschuß hat dessen Funktionen auf das gesamte Gebiet staatlicher Tätigkeit erweitert und unter der Bezeichnung Staatsrat eine mit weitgehenden Befugnissen ausgestattete Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten geschaffen. Andererseits ist die Bedeutung des Landtagspräsidenten, dem nach dem Entwurf die Aufgabe der Kabinettsbildung zugedacht war, dadurch herabgedrückt, daß nunmehr der Landtag ohne Aussprache den Ministerpräsidenten wählt und dieser die übrigen Staatsminister ernennt. Dem Landtage ist das Selbstversammlungsrecht ausdrücklich auch für den Fall gegeben, daß das Staatsministerium ihn nicht innerhalb 30 Tagen nach Beginn der Wahlperiode beruft. Eine völlige Umgestaltung erfuhr der von der Selbstverwaltung handelnde Abschnitt. Der Entwurf hatte sich (in §§ 58 und 59) auf den Ausspruch beschränkt, daß den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der gesetzlich geregelten Aufsicht des Staates gewährleistet, der Ausbau der Selbstverwaltung aber besonderer Gesetzgebung vorbehalten bleiben sollte. Dagegen kommt der jetzige Abschnitt VIII den Wünschen auf möglichste Dezentralisation weit entgegen. Die Provinzen verwalten nach Maßgabe des Gesetzes durch ihre eigenen Organe selbständig die ihnen gesetzlich obliegenden oder freiwillig von ihnen übernommenen eigenen Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten) und als ausführende Organe des Staates die ihnen übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auf-

tragsangelegenheiten). Die Erweiterung des Kreises der Selbstverwaltungsangelegenheiten und die Uebertragung von Auftragsangelegenheiten wird ausdrücklich zugesagt. Für die Wahlen zu den kommunalen Körperschaften sowie die Erteilung von Urlaub und die Weiterzahlung von Gehalt und Lohn an Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staats gelten die gleichen Grundsätze wie für die Wahlen zur Volksvertretung. Endlich ist den Provinziallandtagen das wichtige Recht verliehen, durch Provinzialgesetze zu beschließen über die Zulassung einer nichtdeutschen Unterrichtssprache neben der deutschen für fremdsprachliche Volksteile und über die Zulassung einer anderen Amtssprache neben der deutschen in gemischtsprachigen Landesteilen.

Zur zweiten Beratung im Plenum der Landesversammlung lagen zahlreiche Anträge (Drucksachen Nr. 3145 bis 3156, 3185 bis 3208, 3217 bis 3225, 3230 bis 3239, 3248 bis 3254 3266 bis 3269) vor. Sie fand am 28., 29. und 30. Oktober sowie am 4. und 5. November 1920 statt (Stenographische Berichte über die 170. bis 174. Sitzung S. 13228 ff.). Eine Zusammenstellung des Entwurfs mit den Beschlüssen zweiter Lesung enthält die Drucksache Nr. 3280.

Die zweite Beratung hat wesentliche sachliche Aenderungen gegenüber den Kommissionsbeschlüssen nicht gebracht. Durch die neue Vorschrift des jetzigen Art. 1 Abs 3, daß die Landesfarben schwarz-weiß sind, wurde eine Lücke im Regierungsentwurf ausgefüllt. Die Bestimmung darüber, ob die Minister als solche einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, ist auf Antrag des Abgeordneten Dr. Leidig einem

besonderen Gesetz vorbehalten — der Regierungsentwurf hatte einen derartigen Anspruch ausdrücklich verneint. Durch einen § 58a (den jetzigen Art. 74) wurde zugelassen, daß bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen die Wahlberechtigung durch ein besonderes Gesetz von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde abhängig gemacht wird. Der Art. 76 über Form und Wirkung des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts wurde neu eingeschoben, ebenso (auf Antrag des Abgeordneten Dr. Berndt) der Art. 83 über die Aufhebung Patronatsrechten.

Die dritte Beratung, die ebenfalls durch zahlreiche Anträge (Drucksachen Nr. 3313—3330, 3341—3347, 3368—3414, 3416—3422) vorbereitet worden war, fand am 26. und 30. November statt (Stenographische Berichte über die 180., 184. und 185. Sitzung) und hatte einige nicht unwichtige Aenderungen zur Folge. Die Vorschrift, daß die Ausübung des Stimmrechts für den Landtag für Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ruht, wurde gestrichen; die gleiche Anordnung wird reichsgesetzlich (im Reichs-Wehrgesetz) getroffen werden. Die Auflösung des Landtags, nach dem Entwurf nur zulässig durch eigenen Beschluß oder durch Volksentscheid, kann nunmehr auch herbeigeführt werden durch den Beschluß eines aus dem Ministerpräsidenten und den Präsidenten des Landtags sowie des Staatsrats bestehenden Ausschusses. (Art. 14). Zu verfassungsändernden Beschlüssen des Landtags genügt es jetzt, daß zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und mindestens zwei Drittel

der Anwesenden zustimmen; es ist nicht erforderlich, daß diese zwei Drittel mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl ausmachen (Art. 30). Auf Grund des Beschlusses des Landtags, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, braucht dieser nur dann zurückzutreten, wenn er von seiner Befugnis, die Auflösung des Landtages zu beantragen, keinen Gebrauch macht oder wenn sein Antrag vom Ausschuß abgelehnt worden ist (Art. 57). Den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der gesetzlich geregelten Aufsicht des Staates in Art. 70 gewährleistet. Von den abgelehnten Anträgen ist erwähnenswert der (zu Art. dem jetzigen Art. 76 gestellte) des Abgeordneten Dr. Porsch (Drucksachen Nr. 3344 und 3420), der die Regelung der bisher vom König der gegenüber den Religionsgesellschaften ausgeübten Rechte, soweit diese bisher auf Grund von Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle beruhten, einer einer neuen Vereinbarung (Konkordat) vorbehalten wollte. Der (bereits in erster Lesung unternommene) Versuch der Schaffung eines Staatspräsidenten wurde in dritter Lesung wiederholt (Antrag der Abgeordneten Dr. von Krause und Dr. Leidig, Nr. 3323 der Drucksachen), fand aber keine Mehrheit. Am 30. Nov. wurde die Verfassung in namentlicher Abstimmung mit 280 Stimmen gegen 60 Stimmen bei 7 Stimmenenthaltungen angenommen. Gegen die Annahme stimmten die Deutsch-Nationalen und die Unabhängigen; die Deutsch-Hannoveraner enthielten sich der Abstimmung. Die endgültige Fassung (Drucksache der Landesversammlung

Nr. 3470) beruht auf den Beschlüssen eines Redaktionsausschusses, der auch (entsprechend dem angenommenen Antrage der Abgeordneten Hirsch, Strube und Oppenhoff, Drucksache Nr. 3413) die §§ des Entwurfs durch Artikel ersetzte und Umstellungen verschiedener Vorschriften vornahm. Die Verkündung durch das Staatsministerium steht unmittelbar bevor. Mit Ausnahme der in Art. 88 erwähnten Vorschriften wird die Verfassung am Tage der Verkündung in Kraft treten.

Verfassung des Freistaates Preußen.

Vom 30. November 1920.

Das preußische Volk hat sich durch die verfassunggebende Landesversammlung folgende Verfassung gegeben, welche hiermit verkündet wird:

Abschnitt I.

Der Staat.

Artikel 1

(1) Preußen ist eine Republik und Glied des Deutschen Reiches.

(2) Die nach der Reichsverfassung erforderliche Zustimmung Preußens zu Gebietsänderungen erfolgt durch Gesetz.

(3) Die Landesfarben sind schwarz-weiß.

(4) Die Geschäfts- und Verhandlungssprache im öffentlichen Dienst ist die deutsche Sprache.

Abschnitt II.

Die Staatsgewalt.

Artikel 2

Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit des Volkes.

Artikel 3

Das Volk äußert seinen Willen nach den Bestimmungen dieser Verfassung und der Reichsverfassung unmittelbar durch die Volksabstimmung (Volksbegehren, Volksentscheid und Volkswahl), mittelbar durch die verfassungsmäßig bestellten Organe.

Artikel 4

(1) Stimmberechtigt sind alle über zwanzig Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Preußen ihren Wohnsitz haben.

(2) Das Stimmrecht ist allgemein und gleich und wird geheim und unmittelbar ausgeübt. Der Tag der Stimmabgabe muß ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 5

Von der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Artikel 6

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden:
1. die Verfassung zu ändern,
2. Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben,
3. den Landtag aufzulösen.

(2) Volksbegehren sind an das Staatsministerium zu richten und von diesem unter Darlegung seiner Stellungnahme unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten. Dem Volksbegehren muß in den Fällen zu 1 und 2 ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Volksbegehren sind nur rechtswirksam im Falle 2, wenn sie von einem Zwanzigstel, in den Fällen 1 und 3, wenn sie von einem Fünftel der Stimmberechtigten gestellt werden.

(3) Ueber Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein Volksbegehren nicht zulässig.

(4) Volksentscheide finden auf Volksbegehren und in den sonst in der Verfassung vorgesehenen Fällen statt; sie sind nur rechtswirksam, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten daran teilgenommen hat.

(5) Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Landtag dem Volksbegehren entsprochen hat.

(6) Anträge, die Verfassung zu ändern oder den Landtag aufzulösen, bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten. Sonst entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

(7) Das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 7

Das Staatsministerium ist die oberste vollziehende und leitende Behörde des Staates.

Artikel 8

(1) Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur den Gesetzen unterworfene Gerichte ausgeübt.

(2) Die Urteile werden im Namen des Volkes verkündet und vollstreckt.

Abschnitt III.

Der Landtag.

Artikel 9

(1) Der Landtag besteht aus den Abgeordneten des Preußischen Volkes. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und werden von ihm nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 10

Die Abgeordneten stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Ueberzeugung; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

Artikel 11

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Abgeordnete keines Urlaubs.

(2) Bewerben sie sich um einen Sitz im Landtag, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

(3) Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen.

(4) Die den Religionsgesellschaften auf Grund des Artikels 137 der Reichsverfassung zustehenden Rechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 12

(1) Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtag gebildetes Wahlprüfungsgericht. Dieses entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat

(2) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus Mitgliedern des Landtags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts, die das Präsidium dieses Gerichts für dieselbe Zeit bestellt.

(3) Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlungen durch drei Mitglieder des Landtags und zwei richterliche Mitglieder.

(4) Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgericht wird das Verfahren von einem der bestellten Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts geführt, das dem demnächst erkennenden Gericht nicht angehören darf.

(5) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 13

Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Die Neuwahl muß vor dem Ablauf dieser Zeit erfolgen.

Artikel 14

(1) Die Auflösung des Landtags erfolgt durch eigenen Beschluß oder durch den Beschluß eines aus dem Ministerpräsidenten und den Präsidenten des Landtags und des Staatsrats bestehenden Ausschusses oder durch Volksentscheid. Der Volksentscheid kann auch durch Beschluß des Staatsrats herbeigeführt werden.

(2) Die Auflösung des Landtags durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 15

Nach Auflösung des Landtags muß die Neuwahl binnen sechzig Tagen stattfinden.

Artikel 16

Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt, falls der alte Landtag aufgelöst worden ist, mit dem Tage der Neuwahl, im übrigen mit dem Ablauf der Wahlperiode des alten Landtags.

Artikel 17

(1) Der Landtag versammelt sich am Sitze des Staatsministeriums.

(2) Zur ersten Tagung nach jeder Neuwahl tritt er zusammen am dreißigsten Tage nach Beginn der Wahlperiode, falls ihn nicht das Staatsministerium früher beruft.

(3) Im übrigen versammelt sich der Landtag in jedem Jahre am zweiten Dienstag des November. Der Präsident des Landtags muß ihn früher berufen,

wenn es das Staatsministerium oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landtags verlangt

(4) Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.

Artikel 18

Der Landtag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder seines Vorstandes.

Artikel 19

Zwischen zwei Tagungen sowie bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtags führen der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

Artikel 20

Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes mit den Befugnissen eines Staatsministers. Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten und Angestellten des Landtags, die Annahme und Entlassung der Lohnangestellten sowie im Benehmen mit dem Vorstande des Landtags die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten des Landtags zu. Er vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

Artikel 21

(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

(2) Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann seine Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Artikel 22

(1) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Ausnahmen kann das Gesetz und für Wahlen die Geschäftsordnung vorschreiben.

Artikel 23

Die Vollsitzungen des Landtags sind öffentlich. Auf Antrag von fünfzig Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit die Oeffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Ueber den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

Artikel 24

Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Ministers verlangen. Die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie können jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort ergreifen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Artikel 25

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Oeffentlichkeit ausschließen. Die

Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

Artikel 26

Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber dem Staatsministerium für die Zeit außerhalb der Tagung und zwischen der Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags. Dieser Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 27

Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben dem Staatsministerium überweisen und von diesem Auskunft über eingegangene Bitten und Beschwerden verlangen.

Artikel 28

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen im Bereiche der ehemals preußisch hessischen Eisenbahngemeinschaft belegenen deutschen Eisenbahnen und eine Entschädigung. Außerdem

erhält der Präsident für die Dauer seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Verzicht auf diese Entschädigungen ist unstatthaft.

(3) Das nähere regelt das Gesetz.

Artikel 29

(1) Der Landtag beschließt über die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung; er genehmigt den Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe; er stellt die Grundsätze für die Verwaltung der Staatsangelegenheiten auf und überwacht ihre Ausführung. Staatsverträge bedürfen seiner Genehmigung, wenn sie sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen.

(2) Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Verfassung.

Artikel 30

Ein Beschluß des Landtags, die Verfassung zu ändern, ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Abschnitt IV.

Der Staatsrat.

Artikel 31

Zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates wird ein Staatsrat gebildet.

Artikel 32

(1) Der Staatsrat besteht aus Vertretern der Provinzen. Als Provinzen gelten hierbei Ostpreußen, Brandenburg, Stadt Berlin, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

(2) Auf je 500 000 Einwohner einer Provinz entfällt ein Vertreter, jedoch entsendet jede Provinz mindestens drei Vertreter in den Staatsrat. Ein Rest von mehr als 250 000 Einwohnern wird vollen 500 000 gleich gerechnet.

(3) Außerdem entsenden die Hohenzollernschen Lande einen Vertreter.

(4) Die Zahl der Vertreter der Provinzen wird durch das Staatsministerium nach jeder allgemeinen Volkszählung und bei Veränderungen des Gebiets der Provinzen neu festgesetzt.

Artikel 33

(1) Die Mitglieder des Staatsrats und ihre Stellvertreter werden von den Provinziallandtagen (in Berlin von der Stadtverordnetenversammlung, in den Hohenzollernschen Landen und in der Grenzmark Posen-Westpreußen von den Kommunallandtagen) gewählt. In den Hohenzollernschen Landen wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, im übrigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz ein Jahr in der Provinz hat.

(2) Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Landtags und des Staatsrats sein. Landtagsabgeordnete scheiden

mit Annahme der Wahl in dem Staatsrat aus dem Landtag aus. Mitglieder des Staatsrats scheiden mit Annahme der Wahl in dem Landtag aus dem Staatsrat aus.

(3) Die Mitglieder des Staatsrats üben ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger aus.

(4) Die Mitglieder des Staatsrats werden unmittelbar nach der Neuwahl der einzelnen Provinziallandtage (Stadtverordnetenversammlung, Kommunallandtage) neu gewählt.

Artikel 34

Die Mitglieder des Staatsrats stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Ueberzeugung; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

Artikel 35

Kein Mitglied des Staatsrats darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Amtes getanen Aeußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 36

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder des Staatsrats keines Urlaubs.

(2) Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen.

Artikel 37

Der Staatsrat wählt seinen Vorsitzenden und seine Schriftführer sowie deren Stellvertreter und regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 38

(1) Zum ersten Male wird der Staatsrat vom Staatsministerium einberufen. Im übrigen versammelt er sich auf Einladung seines Vorsitzenden, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Vorsitzende hat den Staatsrat einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder, die sämtlichen Vertreter einer Provinz oder das Staatsministerium es verlangen.

(2) Der Staatsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

(3) Bei Beschlüssen des Staatsrats nach Artikel 14 und Artikel 42 Abs. 1 muß die Abstimmung namentlich sein.

Artikel 39

(1) Die Vollsitzungen des Staatsrats sind öffentlich. Der Staatsrat kann mit Zweidrittelmehrheit die Oeffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Ueber einen Antrag, die Oeffentlichkeit auszuschließen, wird in geheimer Sitzung verhandelt. Artikel 24 gilt entsprechend.

Artikel 40

(1) Der Staatsrat ist vom Staatsministerium über die Führung der Staatsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten.

(2) Vor Einbringung von Gesetzesvorlagen hat das Staatsministerium dem Staatsrat Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung zu geben. Der Staatsrat kann seine abweichende Ansicht dem Landtag schriftlich darlegen.

(3) Der Staatsrat ist berechtigt, Gesetzesvorlagen durch das Staatsministerium an den Landtag zu bringen.

(4) Vor Erlaß von Ausführungsvorschriften zu Reichs- und Staatsgesetzen sowie vor Erlaß allgemeiner organisatorischer Anordnungen des Staatsministeriums ist der Staatsrat oder dessen zuständiger Ausschuß zu hören.

Artikel 41

Die Mitglieder des Staatsrats erhalten Reisekosten und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Artikel 42

(1) Gegen die vom Landtag beschlossenen Gesetze steht dem Staatarat der Einspruch zu.

(2) Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Landtag beim Staatsministerium eingebracht und spätestens binnen zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen sein.

(3) Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Landtag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Wenn der Landtag seinen früheren Beschluß mit Zweidrittelmehrheit erneuert, so bleibt es bei seinem Beschluß. Wird bei der erneuten Beschlußfassung des Landtags für den früheren Beschluß nur eine einfache Mehrheit erreicht, so ist der Beschluß hinfällig, falls er nicht durch einen vom Landtag herbeigeführten Volksentscheid bestätigt wird.

(4) Die Zustimmung des Staatsrats ist erforderlich, wenn der Landtag Ausgaben beschließen will, die über

den vom Staatsministerium vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen. Stimmt der Staatsrat nicht zu, so ist der Beschluß des Landtags nur wirksam, soweit er mit dem Vorschlage oder der Bewilligung des Staatsministeriums übereinstimmt. Ein Volksentscheid ist in diesem Falle nicht zulässig.

Artikel 43

Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Abschnitt V.

Das Staatsministerium.

Artikel 44

Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern.

Artikel 45

Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident ernennt die übrigen Staatsminister.

Artikel 46

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich; innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Artikel 47

(1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz im Staatsministerium und leitet dessen Geschäfte.

(2) Das Staatsministerium beschließt über die Zuständigkeit der einzelnen Staatsminister, soweit hierüber nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen sind. Die Beschlüsse sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

(3) Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Staatsminister berühren, sind dem Staatsministerium zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Artikel 48

Die Minister haben Anspruch auf Besoldung. Über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bestimmt ein besonderes Gesetz.

Artikel 49

Das Staatsministerium vertritt den Staat nach außen.

Artikel 50

Das Staatsministerium beschließt über Gesetzesvorlagen, die an den Landtag zu bringen sind.

Artikel 51

Das Staatsministerium erläßt die Verordnungen zur Ausführung der Gesetze, soweit das Gesetz diese Aufgabe nicht einzelnen Staatsministern zuweist.

Artikel 52

Das Staatsministerium ernennt die unmittelbaren Staatsbeamten.

Artikel 53

Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder des Reichsrats, soweit sie nicht nach Artikel 63 der Reichsverfassung von den Provinzialverwaltungen bestellt werden.

Artikel 54

(1) Das Staatsministerium übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus.

(2) Zugunsten eines Ministers, der wegen seiner Amtshandlungen verurteilt worden ist, kann dieses Recht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden.

(3) Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen oder einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache dürfen nur auf Grund eines Gesetzes ausgesprochen werden.

Artikel 55

Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, kann, sofern der Landtag nicht versammelt ist, das Staatsministerium in Uebereinstimmung mit dem in Artikel 26 vorgesehenen ständigen Ausschusse Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Verordnung durch Bekanntmachung in der Gesetzsammlung alsbald außer Kraft zu setzen.

Artikel 56

Die Staatsminister leisten beim Amtsantritt den Eid, daß sie ihre Geschäfte unparteiisch, zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen führen wollen.

Artikel 57

(1) Das Staatsministerium als solches und jeder einzelne Staatsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkes, das dieses durch den Landtag bekundet. Der Landtag kann dem Staatsministerium oder einem einzelnen Staatsminister durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entziehen. Der Beschluß ist nicht zulässig, wenn ein rechtswirksames Volksbegehren vorliegt, den Landtag aufzulösen.

(2) Der Antrag auf Herbeiführung eines solchen Beschlusses muß von mindestens dreißig Abgeordneten unterzeichnet sein.

(3) Ueber den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Besprechung abgestimmt werden. Er muß binnen vierzehn Tagen nach seiner Einbringung zur Erledigung kommen.

(4) Ueber die Vertrauensfrage muß namentlich abgestimmt werden.

(5) Der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die Hälfte der Abgeordneten zustimmt, aus denen zur Zeit der Abstimmung der Landtag besteht.

(6) Wird der Beschluß gefaßt, so müssen die davon betroffenen Minister zurücktreten, der Ministerpräsident

jedoch nur dann, wenn er von seiner Befugnis, die Auflösung des Landtags zu beantragen, keinen Gebrauch macht oder wenn sein Antrag vom Ausschuß abgelehnt worden ist.

(7) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß das Staatsministerium in seiner Gesamtheit oder ein Staatsminister die Vertrauensfrage stellt.

Artikel 58

(1) Der Landtag ist berechtigt, jeden Minister vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen, daß er schuldhaft die Verfassung oder die Gesetze verletzt habe. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgesehenen Mehrheit.

(2) Die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm und die ihm zustehenden Entscheidungen werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 59

(1) Jeder Staatsminister kann jederzeit von seinem Amte zurücktreten.

(2) Tritt das Staatsministerium in seiner Gesamtheit zurück, so führen die zurückgetretenen Minister die laufenden Geschäfte bis zu deren Uebernahme durch die neuen Minister weiter.

Abschnitt VI.

Die Gesetzgebung.

Artikel 60

Das Staatsministerium verkündet in der preußischen Gesetzsammlung die verfassungsmäßig zustandegekommenen

Gesetze und die vom Landtag genehmigten Staatsverträge.

Artikel 61

(1) Ein Gesetz ist verbindlich, wenn es verfassungsmäßig zustandegekommen und vom Staatsministerium in der vorgeschriebenen Form verkündet worden ist. Bei der Verkündung muß ausgesprochen sein, daß das Gesetz vom Landtag oder durch Volksentscheid beschlossen worden ist. Artikel 13 der Reichsverfassung wird hierdurch nicht berührt.

(2) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, tritt es mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung in Kraft.

(3) Die Gesetze sind binnen Monatsfrist zu verkünden.

Artikel 62

Gesetzesvorlagen, die der Landtag abgelehnt hat, können in demselben Sitzungsabschnitt nicht wieder vorgebracht werden, es sei denn, daß ein rechtswirksames Volksbegehren vorliegt.

Abschnitt VII.

Das Finanzwesen.

Artikel 63

(1) Der Landtag sorgt durch Bewilligung der erforderlichen laufenden Mittel für die Deckung des Staatsbedarfs.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und auf

den Haushaltsplan gebracht werden. Dieser wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

(3) Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind im Haushaltsgesetz Vorschriften unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates oder ihre Verwaltung beziehen.

Artikel 64

Ist bis zum Schlusse eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist das Staatsministerium bis zu seinem Inkrafttreten ermächtigt:

1. alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
   a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
   b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen,
   c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beiträge bewilligt worden sind, sowie um unter der gleichen Voraussetzung Beihilfen zu Bauten und Beschaffungen oder sonstigen Leistungen weiter zu gewähren;
2. Schatzanweisungen bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplans für je drei Monate ausgeben, soweit nicht auf besonderem Gesetze

beruhende Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen die Ausgaben unter 1 decken.

Artikel 65

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Uebernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates dürfen nur durch Gesetz erfolgen.

Artikel 66

Beschlüsse des Landtags, welche Mehrausgaben außerhalb des Haushaltsplans in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, müssen zugleich bestimmen, wie diese Mehrausgaben gedeckt werden.

Artikel 67

(1) Zu Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags erforderlich, die im Laufe des nächsten Rechnungsjahres eingeholt werden muß.

(2) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Artikel 68

Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Haushalt jedes Jahres und eine Uebersicht der Staatsschulden werden

mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung des Finanzministers dem Landtag vorgelegt.

Artikel 69

Das Finanzwesen der ertragswirtschaftlichen Unternehmungen des Staates kann durch Gesetz abweichend von den Vorschriften der Artikel 63 bis 68 geregelt werden.

Abschnitt VIII.

Die Selbstverwaltung.

Artikel 70

Den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der gesetzlich geregelten Aufsicht des Staates gewährleistet.

Artikel 71

(1) Der Staat gliedert sich in Provinzen.

(2) Die Gliederung der Provinzen in Kreise, Städte, Landgemeinden und andere Gemeindeverbände sowie die Verfassung, die Rechte und Pflichten der Gemeindeverbände werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 72

(1) Die Provinzen verwalten nach Maßgabe des Gesetzes durch ihre eigenen Organe:

a) selbständig die ihnen gesetzlich obliegenden oder freiwillig von ihnen übernommenen eigenen Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten),

b) als ausführende Organe des Staates die ihnen übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auftragsangelegenheiten).

(2) Das Gesetz wird den Kreis der den Provinzen überwiesenen Selbstverwaltungsangelegenheiten erweitern und ihnen Auftragsangelegenheiten übertragen.

Artikel 73

Die Provinziallandtage können durch Provinzialgesetz neben der deutschen Sprache zulassen:

a) eine andere Unterrichtssprache für fremdsprachliche Volksteile, wobei für den Schutz deutscher Minderheiten zu sorgen ist,

b) eine andere Amtssprache in gemischtsprachigen Landesteilen.

Artikel 74

Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Wahlen zu den Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen. Bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen kann jedoch durch Gesetz die Wahlberechtigung von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde abhängig gemacht werden.

Artikel 75

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung keines Urlaubs.

(2) Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen.

Abschnitt IX.

Die Religionsgesellschaften.

Artikel 76

(1) Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Steuerzahlung des Ausgetretenen erlischt frühestens mit Ende des Steuerjahres, in dessen Verlauf die Austrittserklärung abgegeben worden ist.

(2) Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Abschnitt X.

Die Staatsbeamten.

Artikel 77

(1) Zu Staatsbeamten können alle Reichsangehörigen ohne Rücksicht auf Geschlecht und auf ihren bisherigen Beruf bestellt werden, wenn sie die Befähigung für das Amt besitzen.

(2) Die für die einzelnen Aemter erforderliche Befähigung schreibt das Gesetz vor.

Artikel 78

Jeder Staatsbeamte hat einen Eid dahin zu leisten, daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle.

Artikel 79

(1) Die Staatsbeamten können wider ihren Willen nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen

und Formen entlassen, einstweilig oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

(2) Für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche sowie die ihrer Hinterbliebenen steht der Rechtsweg offen.

Artikel 80

Im übrigen wird das Beamtenrecht im Rahmen des Reichsrechts durch Gesetz geregelt.

Abschnitt XI.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 81

(1) Die Verfassung vom 31. Januar 1850 und das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20 März 1919 sind aufgehoben.

(2) Im übrigen bleiben die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.

Artikel 82

(1) Die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem König zustanden, gehen auf das Staatsministerium über.

(2) Die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, werden von drei durch das Staatsministerium zu bestimmenden Ministern evangelischen Glaubens ausgeübt, solange nicht die evangelischen Kirchen diese Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe übertragen haben.

(3) Die sonstigen bisher vom König gegenüber den Religionsgesellschaften ausgeübten Rechte werden im Sinne des Artikels 137 der Reichsverfassung neu geregelt.

Artikel 83

Auf Antrag eines Beteiligten ist ein bestehendes Patronat aufzuheben, sobald die vermögensrechtlichen Verpflichtungen abgelöst sind. Das Gesetz regelt das Verfahren und stellt die Grundsätze für die Ablösung auf.

Artikel 84

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden bis zu ihrer Aenderung oder Aufhebung forterhoben.

Artikel 85

Bis zum Zusammentritt des ersten Landtags gilt die Landesversammlung als Landtag.

Artikel 86

Bis nach Durchführung der im Artikel 72 vorgesehenen Gesetzgebung sind die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Vorsitzenden des Provinzial-Schulkollegiums und des Landeskulturamts im Einvernehmen mit dem Provinzialausschuß zu ernennen.

Artikel 87

Verfassungsstreitigkeiten werden vom Staatsgerichtshof entschieden.

Artikel 88

Die Verfassung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme der Artikel 31 bis 43, 72 und 86. Diese Bestimmungen treten erst in Kraft, wenn die Provinziallandtage gemäß Artikel 74 neu gewählt sind.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Artikel).

Abgabengesetze. 6.
Abgeordnete. 9.
Ablehnung von Gesetzesvorlagen. 62.
Abstimmung im Staatsrate. 34.
Allgemeine Straferlasse. 54.
Amtsdauer der Mitglieder des Staatsrats. 33.
Aenderung der Verfassung 6; 30.
Angestellte. 11. 75.
Anklage vor dem Staatsgerichtshof. 58.
Anträge auf Auflösung des Landtags. 6.
Anwesenheit der Minister. 24.
Arbeiter. 11. 75.
Aufhebung von Gesetzen. 6; von Patronaten 83.
Auflösung des Landtags. 66. 14. 20.
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. 55.
Auftragsangelegenheiten der Provinzen. 72.
Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Staatsrats. 41; des Landtagspräsidenten. 28.
Ausführungsverordnungen zu den Staatsgesetzen. 51.
Ausgaben des Staats. 63; für werbende Zwecke. 65
Ausschließung der Oeffentlichkeit. 23. 39.
Ausschluß vom Stimmrecht. 5.
Außerordentlicher Bedarf an Geld. 65.
Außerplanmäßige Ausgaben 67.
Austritt aus einer Religionsgemeinschaft. 76.
Ausübung der Rechtspflege. 8. des Stimmrechts. 4. 5.
Beamte. 11 75.
Beamtenrecht 80.
Befähigung zur Bekleidung von Aemtern. 77.
Befugnisse des Königs. 82; des Landtagspräsidenten 20; des Ministerpräsidenten 46. 47; der Minister. 47.

Begnadigungsrecht. 54.
Bemerkungen der Oberrechnungskammer. 68.
Beschlüsse des Landtags 21 ff. auf Abänderung der Verfassung 30; des Staatsministeriums. 50.
Beschlußfähigkeit des Landtags. 21; des Staatsrats. 38.
Beschlußfassung des Staatsministeriums über Gesetzesvorlagen. 50.
Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes. 55
Besoldung der Minister. 48.
Besoldungsordnungen. 6
Bestehende Gesetze und Verordnungen 81.
Bestehende Steuern und Abgaben. 84.
Bewilligung der laufenden Mittel. 63
Bitten und Beschwerden an den Landtag. 27.
Briefgeheimnis. 25.

Dauer der Tagung des Landtags 13.
Deckung der Mehrausgaben 66; des Staatsbedarfs. 63.

Eid der Minister 56; der Staatsbeamten. 78.
Einberufung des Staatsrats. 38
Einbringung von Gesetzesvorlagen. 40.
Einfache Stimmenmehrheit. 22.
Eingaben an den Landtag. 27.
Einnahmen des Staats. 62.
Einspruch des Staatsrats gegen die vom Landtage beschlossenen Gesetze. 42.
Entlassung der Beamten. 79.
Entlastung des Finanzministers. 68.
Entmündigung 5.
Entziehung des Vertrauens. 57.
Erlaß von Gesetzen 6; von Notverordnungen. 55.
Ernennung der Beamten 52; der Mitglieder des Reichsrats. 53.
Ersuchen um Beweiserhebungen. 25.
Ertragswirtschaftliche Unternehmungen des Staates. 69.

Fernsprechgeheimnis. 25.
Feststellung des Haushaltsplanes. 63.
Finanzfragen. 6.
Finanzwesen. 63—69.
Fortführung der Geschäfte des Landtagspräsidenten während der Uebergangszeit. 19.
Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen. 64.
Freifahrtberechtigung der Abgeordneten. 28.

Fremdsprachliche Volksteile. 73.
Frist bis zur Neuwahl des Landtags 15; für die Verkündung der Gesetze. 61.
Gebietsänderungen. 1.
Gehalt 11. 75. 79.
Gemeindeverbände 70 71.
Gemischtsprachige Landesteile. 73.
Genehmigung des Haushaltsplans. 28.
Gerichte. 8.
Geschäftsordnung des Landtags. 29; des Staatsrates. 37; der Untersuchungsausschüsse. 25.
Geschäftssprache. 1.
Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 20. 3. 1919. 81.
Gesetzgebung 60—62.
Gesetzesvorlagen. 50.
Gesetzsammlung 60 61.
Glied des Deutschen Reichs. 1.
Gliederung der Provinzen. 71.
Grundsätze für die Verwaltung der Staatsangelegenheiten 29.
Gültigkeit der Wahlen. 12.
Haushaltsgesetz 63.
Haushaltsplan. 29 63.
Haushaltsüberschreitungen. 67.
Hausrecht im Landtagsgebäude. 20.
Hinterbliebenenversorgung der Minister. 48.
Hohenzollernsche Lande. 32. 33.
Inkrafttreten der Gesetze 61; der Verfassung. 88.
Kirchengesetze 82.
Kirchenregiment 82
Kirchliche Organe 82.
Kommunallandtage 33.
König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments. 82.
Kredit. 65.
Kreise. 71.
Landesherrliches Kirchenregiment. 79 82.
Landesfarben. 1.
Landeskulturamt. 86.
Landesversammlung 85.
Landgemeinden. 69. 71.
Landtag. 9—30.
Landtagsgebäude. 20.
Lohn. 11. 75.
Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsplan. 66.
Mehrheitswahl. 33
Meinungsverschiedenheiten im Staatsministerium 47
Minister evangelischen Glaubens. 82
Ministerpräsident 45 ff
Mitglieder des Landtags 28ff.; des Staatsrats 33 ff.
Nachträgliche Genehmigung des Landtags. 67.
Neuwahlen. 13.

Niederschlagung von Strafsachen. 54.
Notverordnungen. 55.

Oberpräsidenten. 86.
Oberrechnungskammer. 68.
Oberste Behörde des Staates 7.
Oeffentlichkeit der Sitzungen. 23. 39.
Ordnungsgewalt des Landtagsvorsitzenden. 24.

Patronate. 83.
Pflegschaft. 5.
Polizeigewalt im Landtagsgebäude. 20.
Postgeheimnis. 25.
Präsident des Landtags. 18 bis 20.
Preußische Gesetzsammlung. 60. 61.
Provinzen. 31. 71.
Provinzialausschuß. 86.
Provinziallandtage. 33.
Provinzialgesetze. 73.
Provinzialschulkollegium. 86.
Prüfung der Rechnungen über den Haushaltsplan. 68.

Rechte der Volksvertretung gegenüber dem Staatsministerium. 26.
Rechtspflege. 8.
Regierungspolitik. 46.
Rechte der Religionsgesellschaften. 11.
Rechtsweg. 79.
Regierungspräsidenten. 86.
Reichsratsmitglieder. 53.
Reisekosten der Mitglieder des Staatsrats. 41.
Religionsgesellschaften. 76.
Religionsgemeinschaft. 76.
Republik. 1.
Richtlinien der Regierungspolitik. 46.
Rücktritt der Minister vom Amt 59; des gesamten Staatsministeriums. 59.
Ruhegehalt der Minister. 48.

Schatzanweisungen. 64.
Schlußbestimmungen. 81 bis 88.
Schriftführer des Staatsrats. 37.
Schutz deutscher Minderheiten. 73.
Selbstverwaltung. 70—75.
Selbstverwaltungsangelegenheiten der Provinzen. 72.
Sicherheitsleistungen. 65.
Staat. 1.
Staatsbeamte. 52. 77—80.
Staatsform. 1.
Staatsgebiet. 1.
Staatsgerichtshof. 58. 87.
Staatsgewalt. 2—8.
Staatsministerium. 7. 44 bis 59.
Staatsrat. 31—43.
Staatsverträge. 29.
Stadtverordnetenversammlung von Berlin. 33.
Städte. 71.

Ständiger Ausschuß des Landtags 26.
Steuerpflicht bei Austritt aus einer Religionsgemeinschaft. 76.
Stimmabgabe. 4.
Stimmberechtigte. 4. 9.
Stimmrecht. 4.
Straferlasse. 54.

Telegrafengeheimnis. 25.
Träger der Staatsgewalt. 2.
Uebergangsbestimmungen. 81 88.
Uebernahme von Sicherheitsleistungen 65.
Uebersicht der Staatsschulden. 68.
Unmittelbare Staatsbeamte. 52.
Unterrichtssprache. 73.
Untersuchungsausschüsse. 25.
Urlaub. 11. 75.

Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsrats. 35.
Verbindlichkeit der Gesetze. 61.
Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden. 6; bei Wahlprüfungen 12; vor dem Staatsgerichtshof 58.
Verfassungsänderungen. 6; 30.
Verfassung von 1850. 81.
Verfassungsstreitigkeiten. 87.
Verhältniswahl 9. 33.
Verhandlungssprache. 1.
Verkündung der Gesetze und Staatsverträge. 60.
Verletzung der Gesetze und der Verfassung. 58.
Verordnungen des Staatsministeriums zur Ausführung der Gesetze 44. 51; mit Gesetzeskraft. 55.
Versetzung der Beamten. 79.
Vertrauen des Volkes. 57.
Vertrauensfrage. 57.
Vertreter der Provinzen im Staatsrat 30 ff.
Vertretung des Staats nach außen. 49.
Volksabstimmung. 3.
Volksbegehren. 3. 6. 57.
Volksentscheid. 3. 6. 42.
Volkswohl. 56.
Vollsitzungen des Landtages 23; des Staatsrats. 39.
Vormundschaft. 5.
Vorsitzender des Landeskulturamts 86; des Provinzial-Schulkollegiums. 86; des Staatsrats. 37.
Vorstand des Landtages. 18.

Wahl zum Landtage. 9; des Landtagspräsidenten 18; zu den Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen. 74; zum Staatsrat 32. 33; des Vorsitzenden und der Schriftführer im Staatsrat. 37; des Ministerpräsidenten. 45.
Wahlperiode des neuen Landtags. 16.

Wählbarkeit zum Landtage. 9.
zum Staatsrat 33.
Wahlprüfungsgericht 12
Weiterzahlung von Gehalt und Lohn an Abgeordnete. 11. 75.
Willensäußerung des Volkes. 3.
Zahl der Mitglieder des Staatsrats 32.
Zulässigkeit von Volksbegehren und Volksentscheiden. 6.
Zusammensetzung des Staatsministeriums 41; des Staatsrats 32; des Staatsgerichtshofs. 58.
Zusammentritt des Landtages. 17.
Zuständigkeit der Ministerien 47.
Zustandekommen der Beschlüsse des Landtages. 22.
Zweck des Staatsrats 31.
Zweidrittelmehrheit im Landtage. 23 30.

J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdener Straße 43.